



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Herscheid mit Beschluss vom 18.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### für das Haushaltsjahr 2024

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	17.339.789 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.819.560 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.833.643 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.781.063 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.739.067 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.105.489 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	750.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	212.183 EUR

#### für das Haushaltsjahr 2025

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	16.667.262 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.059.429 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.338.024 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.946.563 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.329.848 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.261.435 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.000.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	252.140 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2024

auf 750.000 EUR

und

für das Haushaltsjahr 2025

auf 4.000.000 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2024

auf 10.499.401 EUR

und

für das Haushaltsjahr 2025

auf 0 EUR

festgesetzt.

### § 4

Die Ausgleichsrücklage beträgt 886.838,17 EUR.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan 2024

wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 886.838,17 EUR festgesetzt

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan 2024

wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.592.932,83 EUR

festgesetzt.

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan 2025

wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 3.392.167 EUR

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird

für das Haushaltsjahr 2024

auf 14.000.000,00 €

und

für das Haushaltsjahr 2025

auf 14.000.000,00 €

festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke  |           |

2. (Grundsteuer B) auf  
Gewerbsteuer auf

680 v. H.  
450 v. H.

## § 7

### Bewirtschaftungsregeln

#### 1. Echte Deckungsfähigkeit

Die einzelnen Positionen der Teilergebnispläne stellen Aggregationen einzelner Konten dar. Da der Rat die Haushaltsansätze der jeweiligen Position/Zeile des Teilplans und nicht des einzelnen Kontos beschließt, folgt daraus, dass alle Konten, die zu einer Zeile zusammengefasst sind, kraft dieser Systematik gegenseitig deckungsfähig sind. Darüber hinaus werden alle ordentlichen Aufwendungen innerhalb eines Produktes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten.

Die für die Teilergebnispläne ausgewiesenen gegenseitigen Deckungen gelten analog für die dem Teilergebnisplan zugeordneten Zahlungskonten.

Davon ausgenommen sind Aufwendungen für Festwerte (Konten 5493....). Sie bilden innerhalb eines Produktes einen eigenen Deckungskreis.

Ebenfalls ausgenommen sind bei Produkt 02 05 01 Aufwendungen für Kosten der Einsätze (Konto 5431530).

Für folgende Ansätze wurden produktübergreifende Deckungskreise eingerichtet:

Bezeichnung
Personalaufwendungen einschl. Reisekosten
Geschäftsaufwendungen SN B
Bauhofleistungen
Abschreibungen
Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen

Die Auszahlungen für Investitionen, insbesondere für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den sonstigen Auszahlungen des jeweiligen Produktes.

#### 2. Unechte Deckungsfähigkeit

Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke in den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zugunsten der Auszahlungsermächtigung.

Mehrerträge im Produkt 02 05 01 (Gefahrenabwehr/-vorbeugung) 4565000 (Erstattungen durch Versicherung) berechtigen zu Mehraufwendungen bei 5251000 (Bewirtschaftung Feuerwehrfahrzeuge).

Mehrerträge im Produkt 04 01 01 (Kultur und Wissenschaft / Kommunale Veranstaltungen) berechtigen zu Mehraufwendungen in diesem Produkt mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Abschreibungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesem Produkt zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

Mehrerträge im Produkt 15 01 01 (Tourismus) berechtigen zu Mehraufwendungen in diesem Produkt mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Abschreibungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesem Produkt zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen für Abschreibungen.

Mehrerträge aus internen Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen für interne Leistungsverrechnungen.

## § 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## II.

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 19.

März 2024 angezeigt worden. Zeitgleich wurde das Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2024 – 2034 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 19. April 2024 die Anzeige zur Kenntnis genommen und das Haushaltssicherungskonzept genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme gem. § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 225, wie folgt verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
außerdem	
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und	
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 22.04.2024

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h